

Hygieneschutzkonzept der HSG94 Kahl/Kleinostheim für Training und Spiel (Handball)



Stand 07.09.2021 - Revision 9

Erstellt auf Basis folgender Bestimmungen:

- 14. Bayr. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV, BayMBI. 2021 Nr. 615)
- Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport vom 19. Juli 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 502)

1. Organisatorisches

1. Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
2. Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (Trainer, Übungsleiter; Hygienebeauftragte) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
3. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Trainingsstopp.

2. Handlungsrichtlinie abhängig von Inzidenzzahl

1. Sportbetrieb bei Inzidenz **≤ (kleiner) 35** in Abhängigkeit der Allgemeinverfügungen des Landkreises Aschaffenburg ist
 - a. Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet.
 - b. Die Anwesenheit von bis zu 200 Zuschauern (einschließlich geimpfter und genesener Personen) ist zulässig. Zwischen Personengruppen unterschiedliche Haushalten ist einem Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
2. Sportbetrieb bei Inzidenz **≥ (größer oder gleich) 35** in Abhängigkeit der Allgemeinverfügungen des Landkreises Aschaffenburg ist
 - a. mit Testnachweis nach Maßgabe von §4 ohne Personenbegrenzung und im Übrigen ohne Testnachweis kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.
 - b. Die Anwesenheit von bis zu 200 Zuschauern (einschließlich geimpfter und genesener Personen) ist zulässig. Die Zuschauer müssen einen Testnachweis nach Maßgabe von §4 vorlegen.

3. Allgemeine Hygieneregeln und Richtlinien

1. Es besteht FFP2 Maskenpflicht, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität. Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
2. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Zuschauern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung durchzuführen. Dies kann mit Hilfe von Listen oder digital erfolgen. Name und Kontaktdaten werden (bei Sitzplatzvergabe sitzplatzbezogen) für die Dauer von vier Wochen gespeichert.
3. Für jede Trainingseinheit ist ein Trainingsnachweis zu erstellen, den der ÜL unmittelbar nach Beendigung des Trainings an die Vorstandschaft oder den Abteilungsleiter des zuständigen Hauptvereins übergibt (Einwurf in den Briefkasten, Foto/Handy). Diese sind für Sportstätten in Kahl am Main der TV1884 Kahl am Main e.V und für Sportstätten in Kleinostheim die TSG Kleinostheim 1908 e.V. Auf diesem Nachweis ist auch der jeweilige Hygienebeauftragte / ÜL benannt.
4. Eine Trainingsgruppe besteht aus einem festen Teilnehmerkreis. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat wo es möglich ist feste Trainingsgruppen.
5. Jeder Nutzer (SpielerInnen) hat vor der ersten Trainingseinheit den Fragebogen zum SARS-CoV-2 Risiko auszufüllen (Vordruck nach Vorgabe wird bereitgestellt). Der Übungsleiter („ÜL“) überprüft die Vollständigkeit der Angaben. Sofern bereits in 2020 ein Fragebogen abgegeben wurde ist dies nicht erneut notwendig. Für weitere Folgetrainingseinheiten genügt die Bestätigung der Symptommfreiheit auf dem Trainingsnachweis.

Als Alternative kann die jeweilige Trainingsgruppe / Mannschaft einen Hygieneschutzbeauftragten bestimmen welche die beschriebenen Aufgaben des ÜL übernimmt.

6. Teilnehmer, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
7. Der ÜL / Hygieneschutzbeauftragter ist dafür verantwortlich, dass die nachfolgenden Maßnahmen eingehalten werden.
8. Jeder Teilnehmer ist vor der ersten Trainingseinheit / Spiel über die diese Richtlinie und Rahmenbedingungen ausführlich zu informieren. Mit dem Trainingsnachweis bestätigen die SpielerInnen, sich an die Richtlinien und Rahmenbedingungen zu halten.
9. Die Benutzung von Umkleieräumen und Duschen ist im Rahmen der Hygienerichtlinien der Sportstätten möglich.
10. Die Sportstätte (Halle oder Platz) darf nur für den Zweck und die Dauer des Trainings/Spiels aufgesucht werden. Die Teilnehmer betreten die Sportstätte erst kurz vor dem offiziellen Training und verlassen diese unmittelbar nach Trainingsende.
11. Das Hygienekonzept wird regelmäßig überarbeitet und entsprechend den gültigen Vorgaben aktualisiert (insbesondere Gruppengröße / Kontaktübungen / Benutzung von Trainingsgeräten).

4. Testnachweis

1. Der ÜL / Hygieneschutzbeauftragter ist dafür verantwortlich, dass die nachfolgenden Maßnahmen eingehalten werden.
2. Vor Betreten der Sportanlage wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass (bei den entsprechenden Inzidenzwerten) nur Personen die Sportanlage mit negativem Testergebnis betreten. Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis
 - a. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - b. eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - c. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,nachzuweisen, der den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entspricht.
3. Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind
 - a. asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind,
 - b. Kinder bis zum 6. Geburtstag und noch nicht eingeschulte Kinder
 - c. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Während der Ferienzeit sind Schülerinnen und Schüler ebenso von der Testpflicht befreit.

Kleinostheim, den 07.09.21

Ort, Datum



Unterschrift Vorstand